

## **AMTLICHE MITTEILUNGEN**

**VERKÜNDUNGSBLATT DER UNIVERSITÄT PADERBORN AM.UNI.PB**

**AUSGABE 96.15 VOM 11. DEZEMBER 2015**

---

## **ZWEITE SATZUNG ZUR ÄNDERUNG DER PRÜFUNGSORDNUNG FÜR DEN MASTERSTUDIENGANG MUSIKWISSENSCHAFT DER FAKULTÄT FÜR KULTURWISSENSCHAFTEN AN DER UNIVERSITÄT PADERBORN**

**VOM 11. DEZEMBER 2015**

**Zweite Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang  
Musikwissenschaft der Fakultät für Kulturwissenschaften an der Universität Paderborn**

**vom 11. Dezember 2015**

Aufgrund des § 2 Absatz 4 und des § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV.NRW. S. 547) hat die Universität Paderborn die folgende Satzung erlassen:

## Artikel I

Die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Musikwissenschaft der Fakultät für Kulturwissenschaften an der Universität Paderborn vom 29. Mai 2012 (AM.Uni.Pb. 21/12), geändert durch Satzung vom 13. August 2013 (AM.Uni.Pb. 76/13) wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird der Passus „§ 8 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester“ ersetzt durch „§ 8 Anerkennung von Leistungen“.
2. § 3 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:
 

„1. das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine oder einschlägig fachgebundene) oder nach Maßgabe einer Rechtsverordnung das Zeugnis der Fachhochschulreife oder einen durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannten Vorbildungsnachweis oder die Voraussetzungen für in der beruflichen Bildung Qualifizierte besitzt oder die Voraussetzungen der Bildungsausländerhochschulzugangsverordnung erfüllt.“
  - b) Absatz 1 Nr. 2 erhält folgende Fassung:
 

„2. einen Studienabschluss besitzt, der nachfolgende Voraussetzungen erfüllt:

    - a) Es muss sich um einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss mit einer Regelstudienzeit von mindestens 6 Semestern der Universität Paderborn oder einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule oder einer staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademie handeln. Studienabschlüsse einer ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eröffnen den Zugang, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu einem Studienabschluss der Universität Paderborn nach Satz 1 besteht. Für ausländische Bildungsabschlüsse sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen oder entsprechende gesetzliche Regelungen zu berücksichtigen. Soweit Vereinbarungen und Abkommen der Bundesrepublik Deutschland mit anderen Staaten über die Gleichwertigkeit im Hochschulbereich (Äquivalenzabkommen) Studierende ausländischer Staaten abweichend von Satz 2 begünstigen, gehen die Regelungen der Äquivalenzabkommen vor. Im Übrigen soll bei Zweifeln über das Vorliegen oder Nichtvorliegen wesentlicher Unterschiede die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden. Die Feststellung über die Voraussetzungen nach Satz 2 trifft der Prüfungsausschuss.“

- b) Der Studienabschluss muss Studienanteile in den nachfolgend beschriebenen Bereichen beinhalten:
- aa) eine Arbeit in einem kultur-, geistes- oder sozialwissenschaftlichen Fach im Umfang von ca. 60.000 bis 75.000 Zeichen, bei der innerhalb einer vorgegebenen Frist ein fachliches Problem selbstständig mit wissenschaftlichen Methoden bearbeitet und die Ergebnisse sachgerecht dargestellt wurden
  - bb) Studienanteile in der Satzlehre (Harmonielehre, Kontrapunkt) im Umfang von mindestens 8 ECTS-Punkten und
  - cc) musikwissenschaftliche Studienanteile im Umfang von mindestens 36 ECTS-Punkten, darunter Editions- und Notationskunde, eine wissenschaftliche Hausarbeit im Umfang von mindestens 20.000–25.000 Zeichen und eine Einführung in musikwissenschaftliches Arbeiten.

Die Feststellung über die Voraussetzungen trifft der Prüfungsausschuss. Fehlen Studienanteile im Umfang von bis zu 30 ECTS, so kann die Einschreibung mit der Auflage erfolgen, die Studienanteile durch angemessene Studien nachzuholen und durch das Bestehen zugehöriger Prüfungen bis zur Meldung zur Masterarbeit nachzuweisen. Die Entscheidung hierüber sowie über Art und Umfang der Studien und Prüfungen trifft der Prüfungsausschuss auf der Grundlage des vorangegangenen Studienabschlusses. Die Studien und Prüfungen sollten im ersten Semester des Masterstudiengangs erbracht werden.

3. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz1 wird die Passage „dem nicht endnotenrelevanten Studium Generale“ ersetzt durch „der Modulprüfung im Studium Generale“.
- b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:  
„(4) Bei Veranstaltungen, die nicht vom Musikwissenschaftlichen Seminar angeboten werden, kommen bei Anmeldung, Abmeldung, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß, Bewertung der Prüfungsleistungen und der Zuordnung von Credits die Regelungen dieser Prüfungsordnung zur Anwendung. Ggf. ist die Zuordnung von Credits vom Prüfungsausschuss vorzunehmen. Bei Veranstaltungen der Musikhochschule Detmold kommen bei Anmeldung und Abmeldung die Regelungen der Musikhochschule Detmold zur Anwendung.“
- c) In Absatz 6, Buchstabe d) wird „(Modul 9C)“ ersetzt durch „(Modul 7C)“.
- d) In Absatz 6 wird nach Buchstabe f) eingefügt:

*„g) Reflektierender Bericht:*

Die Durchführung des Tutoriums (Modul 1) wird mit einem Bericht nachgewiesen, der Inhalte, Ziele und Verlauf des Tutoriums beschreibt und hochschuldidaktisch reflektiert. Der Umfang des Berichts beträgt ca. 20.000–25.000 Zeichen.“

- e) In Absatz 6 wird nach Buchstabe g) folgender Satz angefügt:

„Weitere Prüfungsformen können in den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs geregelt werden.“

4. § 8 erhält folgende Fassung:

**„§ 8**

**Anerkennung von Leistungen**

- (1) Leistungen, die in anderen Studiengängen oder in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung im Hinblick auf den Anerkennungszweck der Fortsetzung des Studiums und des Ablegens von Prüfungen vorzunehmen. Für die Anerkennung von Leistungen in staatlich anerkannten Fernstudien oder in vom Land Nordrhein-Westfalen im Zusammenhang mit den anderen Ländern und dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten gelten Satz 1 und 2 entsprechend.
- (2) Für die Anerkennung von Leistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Soweit Vereinbarungen und Abkommen der Bundesrepublik Deutschland mit anderen Staaten über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich (Äquivalenzabkommen) Studierende ausländischer Staaten abweichend von Absatz 1 begünstigen, gehen die Regelungen der Äquivalenzabkommen vor. Im Übrigen kann bei Zweifeln über das Vorliegen oder Nichtvorliegen wesentlicher Unterschiede die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.
- (3) Auf der Grundlage der Anerkennung nach Abs. 1 muss der Prüfungsausschuss auf Antrag des Studierenden in ein Fachsemester einstufen.
- (4) Studienbewerberinnen und Studienbewerbern, die aufgrund einer Einstufungsprüfung gemäß § 49 Abs. 12 HG berechtigt sind, das Studium aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf Leistungen anerkannt. Die Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung sind für den Prüfungsausschuss bindend.

- (5) Auf Antrag können vom Prüfungsausschuss sonstige Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen anerkannt werden, wenn diese Kenntnisse und Qualifikationen den Leistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind.
  - (6) Zuständig für die Anerkennungen nach den Absätzen 1 und 5 ist der Prüfungsausschuss. Vor Feststellungen über das Vorliegen oder Nichtvorliegen wesentlicher Unterschiede oder über die Gleichwertigkeit sind zuständige Fachvertreterinnen oder Fachvertreter zu hören. Wird die Anerkennung versagt, so ist dies zu begründen.
  - (7) Die antragstellende Person hat die für die Anerkennung erforderlichen Informationen (insbesondere die durch die Leistungen erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten und die Prüfungsergebnisse) in der vom Prüfungsausschuss festgelegten Form vorzulegen. Der Prüfungsausschuss hat über Anträge nach Absatz 1 spätestens innerhalb von 10 Wochen nach vollständiger Vorlage aller entscheidungserheblichen Informationen zu entscheiden.
  - (8) Die Anerkennung wird im Zeugnis gekennzeichnet. Werden Leistungen anerkannt, sind die Noten, soweit die Bewertungssysteme vergleichbar sind, gegebenenfalls nach Umrechnung zu übernehmen und in die jeweilige Notenberechnung einzubeziehen. Ist keine Note vorhanden oder sind die Bewertungssysteme nicht vergleichbar, wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen.
  - (9) Eine Leistung kann nur einmal anerkannt werden. Dies gilt auch für die Anerkennung sonstiger Kenntnisse und Qualifikationen.“
5. § 11 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden folgende Sätze 2 bis 5 angefügt:

„Nach Maßgabe verfügbarer Kapazitäten und auf Antrag beim Prüfungsausschuss können über Satz 1 hinaus Studierende des Bachelorstudiengangs Musikwissenschaft der Universität Paderborn sowie des Zwei-Fach-Bachelorstudiengangs der Fakultät für Kulturwissenschaften der Universität Paderborn mit dem Fach Musikwissenschaft, die mindestens 156 abschlussrelevante Leistungspunkte erworben haben, für ein Semester zu Modulen des Masterstudiengangs im Umfang von maximal 24 Leistungspunkten zugelassen werden. Von der Regelung kann nur einmalig Gebrauch gemacht werden, d.h. ein Vorziehen ist nicht mehr möglich, wenn bereits eine Zulassung zu vorgezogenen Mastermodulen, auch außerhalb dieses Studiengangs erfolgte. Eine Wiederholung einer nichtbestandenen vorgezogenen Masterprüfung ist erst nach der Einschreibung in den Masterstudiengang möglich. Studierende haben keinen Anspruch darauf, zu einem späteren Zeitpunkt Zugang zum Masterstudiengang zu erhalten.“

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Zur Masterarbeit kann zugelassen werden, wer im Masterstudiengang Musikwissenschaft mindestens 66 Credits erworben hat und im Falle der Einschreibung mit Auflagen gem. § 3 das Bestehen der zugehörigen Prüfungen nachgewiesen hat. Die Modulbeschreibungen können Voraussetzungen für die Teilnahme an den Modulprüfungen vorsehen.“

6. § 12 Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Beim Studium Generale ist die Prüfung unbegrenzt wiederholbar.“

7. § 13 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Im Masterstudiengang Musikwissenschaft sind insgesamt zehn Module bzw. bei Wahl des Professionalisierungsbereich C acht Module zu belegen. Module 1 bis 6 und 10 sind Pflichtmodule, die Module 7 bis 9 der Professionalisierungsbereiche sind Wahlpflichtmodule. Innerhalb der Pflichtmodule 4, 5, 6 und 10 sowie innerhalb der Professionalisierungsmodulen M 7A und M8A bestehen Wahlmöglichkeiten zwischen verschiedenen Lehrveranstaltungen. Diese sind aus einem Angebot von Lehrveranstaltungen zu wählen, die im Vorlesungsverzeichnis dem jeweiligen Modul zugeordnet sind. Näheres regelt das Modulhandbuch.

*Pflichtmodule:*

Modul M1: Vermittlung von Wissenschaft (8 Credits)

Modul M2: Aktuelle Forschung (13 Credits)

Modul M3: Berufsfeldbezogene Praxis: Projekt (9 Credits).

Das Modul M1 wird abgeschlossen mit einem reflektierenden Bericht gemäß § 5 Absatz 6 g. Das Modul M2 wird abgeschlossen mit einer alle Teilbereiche umfassenden Modulprüfung in Form einer mündlichen Prüfung gemäß § 5 Absatz 6 b. Das Modul M3 wird abgeschlossen mit einer Präsentation bzw. Dokumentation von Projekten gemäß § 5 Absatz 6 e.

*Pflichtmodule mit Wahlmöglichkeiten zwischen Lehrveranstaltungen:*

Modul M4: Vertiefung Historische Musikwissenschaft (9 Credits)

Modul M5: Methoden der Musikwissenschaft (9 Credits)

Modul M6: Musikhistorische Forschung (12 Credits)

Jedes der drei Module wird abgeschlossen durch eine schriftliche Hausarbeit gemäß § 5 Absatz 6 c.

*Wahlpflichtmodule (Professionalisierungsbereich):*

Zu wählen ist ein Professionalisierungsbereich mit drei Modulen bzw. einem Modul im Fall des Professionalisierungsbereichs C.

## Professionalisierungsbereich A: Historische Musikwissenschaft

Modul M7A: Ältere Musikgeschichte (9 Credits)

Modul M8A: Musikgeschichte (12 Credits)

Modul M9A: Musikwissenschaftliches Schreiben (9 Credits)

In den Modulen M7A und M8A bestehen Wahlmöglichkeiten zwischen verschiedenen Lehrveranstaltungen. Sie werden abgeschlossen durch eine schriftliche Hausarbeit gemäß § 5 Absatz 6 c. Modul 9A wird abgeschlossen durch ein Portfolio gemäß § 5 Absatz 6 f.

## Professionalisierungsbereich B: Digitale Edition (in Kooperation mit dem Fach Informatik)

Modul M7B: Grundlagen der Musikedition (9 Credits)

Modul M8B: Grundlagen der Informatik (9 Credits)

Modul M9B: Digitale Editionspraxis (12 Credits)

Die Module M7B und M8B werden abgeschlossen durch eine Klausur gemäß § 5 Absatz 6a. Modul M9B wird abgeschlossen durch ein Portfolio gemäß § 5 Absatz 6 f.

## Professionalisierungsbereich C: Künstlerisch-musikalische Ausbildung (in Kooperation mit Hochschule für Musik Detmold)

Modul M7C: Instrumental- bzw. Vokalausbildung (30 Credits)

Das Modul M7C wird mit einer künstlerisch-praktischen Darbietung gemäß § 5 Abs. 6d abgeschlossen.

b) In Absatz 2 wird der bisherige Satz 3 gestrichen und als Sätze 3 und 4 werden angefügt:

„Das Modul Studium Generale wird mit einer Prüfung zu einer der Lehrveranstaltungen abgeschlossen. Die hierzu gewählte Lehrveranstaltung muss einen Workload von mindestens 60 Stunden haben. Näheres zur Modulprüfung ist in der Modulbeschreibung geregelt.“

8. In § 16 wird der Absatz 3 gestrichen und der Absatz 4 wird zu Absatz 3.

9. § 19 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Die Prüfungsleistungen der Module werden folgendermaßen gewichtet: Die Modulnoten werden jeweils mit der dem jeweiligen Modul zugeordneten Credits multipliziert. Abweichend wird die Note für das Modul M 10 mit 3 multipliziert. Die Produkte werden addiert. Die Summe wird durch 93 (die Gesamtzahl der Credits in den Modulen, wobei das Modul M 10 nur mit der Hälfte der Credits eingehht) dividiert; das Ergebnis ist die Modul-Gesamtnote.“

10. Im Anhang erhält Nr. 1 die folgende Fassung:

## 1. Modulübersicht

Die angegebenen Zeitpunkte für die Veranstaltungen und Prüfungen verstehen sich als Empfehlung.

Module	Art der Veranstaltung	SWS	Cred-its	P/ WP	Prüfungs-leistung	Zeitpunkt u. Dauer
M1 Vermittlung von Wissenschaft	Tutorium Tutorium	6 3 3	8	P P	Reflektierender Bericht	1.–2. Sem. (1.) (2.)
M2 Aktuelle Forschung	Kolloquium Kolloquium Kolloquium Kolloquium	4 1 1 1 1	13	P P P P	Mdl. Prüfung	1.–4. Sem. (1.) (2.) (3.) (4.)
M3 Berufsfeldbezogene Praxis – Projekt	Projekt Projekt	4 2 2	9	P P	Präsentation/Dokumentation	2.–3. Sem. (2.) (3.)
M4 Vertiefung Historische Musikwissenschaft	Seminar Seminar	4 2 2	9	WP WP	Hausarbeit	1. Sem.
M5 Methoden der Musikwissenschaft	Seminar Seminar	4 2 2	9	WP WP	Hausarbeit	1.–2. Sem.
M6 Musikhistorische Forschung	Seminar Seminar Seminar	6 2 2 2	12	WP WP WP	Hausarbeit	2.–3. Sem.
<b>Professionalisierungsbereich A: Historische Musikwissenschaft</b>						
M7A Ältere Musikgeschichte	Seminar Seminar	4 2 2	9	WP WP	Hausarbeit	1.–2. Sem.
M8A Musikgeschichte	Seminar Seminar Seminar	6 2 2 2	12	WP WP WP	Hausarbeit	2.–3. Sem.
M9A Angewandtes Musikwissenschaftliches Schreiben	Schreibwerkstatt Schreibwerkstatt Schreibwerkstatt	3 1 1 1	9	P P P	Portfolio	1.–3. Sem.
<b>Professionalisierungsbereich B: Digitale Edition</b>						
M7B: Grundlagen der Musikedition	Vorlesung Übung	4 2 2	9	P P	Klausur	1. Sem.
M8B: Grundlagen der Informatik	Vorlesung mit Tutorium	6 4	9	P	Klausur	2. Sem.
M9B: Digitale Editionspraxis	Seminar Seminar	6 2 2	12	P P	Portfolio	3. Sem.

Module	Art der Veranstaltung	SWS	Credits	P/WP	Prüfungsleistung	Zeitpunkt u. Dauer
	Seminar	2		P		
<b>Professionalisierungsbereich C: Künstlerische-musikalische Ausbildung</b>						
M7C Instrumental- bzw. Vokalausbildung	Einzelunterricht Einzelunterricht Einzelunterricht	1 1 1	9 9 9	P P P	Künstler.-prakt. Darbietung	1. -3. Sem.
M10 Studium Generale	Seminare oder Ensembles		6	WP	Prüfung	1./2. Sem.
Masterarbeit und Verteidigung			24		Masterarbeit und Verteidigung	4. Sem.

11. Im Anhang erhält Nr. 2 die folgende Fassung:

## 2. Studienverlaufsplan

Der Studienverlaufsplan versteht sich als Empfehlung für die Studierenden. Dies gilt insbesondere für die hier angegebene Verteilung der Credits auf die Studiensemester im Studium Generale. Für das Studium Generale wird auf Angaben zur Semesterwochenstundenzahl verzichtet, da das Verhältnis von Semesterwochenstunden und Credits in den Fächern stark differiert.

Die im jeweiligen Semester abgeschlossenen Module sind fett gedruckt.

1. Semester						
Module	SWS	Kontaktzeit	Selbststudium	Stundenaufwand ges.	Credits	Prüfungsleistung
M1 Vermittlung von Wissenschaft						
– Tutorium zu „Musikgeschichte I“	3	45	75	120		
M2 Aktuelle Forschung						
– Kolloquium	1	15	45	60		
M4 Vertiefung Historische Musikwissenschaft					9	Hausarbeit
– Seminar	2	30	60	90		
– Seminar	2	30	60	90		
– Modulabschluss			90	90		
M5 Methoden der Musikwissenschaft						
– Seminar	2	30	60	90		
M7A Ältere Musikgeschichte						
– Seminar	2	30	60	90		
– Seminar	2	30	60	90		
M9A Angewandtes Musikwissenschaftliches Schreiben						
– Schreibwerkstatt	1	15	75	90		

M7B Grundlagen der Musikediti- tion					9	Klausur
- Vorlesung	2	30	60	90		
- Übung	2	30	60	90		
- Modulabschluss						
M7C Instrumental- bzw. Vokal- ausbildung						
- Künstlerischer Unterricht	1	15	255	270		
M10 Studium Generale						
- Seminar(e), Ensemble(s)				60		
<b>2. Semester</b>						
Module	SWS	Kontakt- zeit	Selbst- studium	Stundenauf- wand ges.	Credits	Prüfungsleistung
M1 Vermittlung von Wissen- schaft					8	Reflektierender Bericht
- Tutorium zu „Musikgeschich- te II“	3	45	75	120		
M2 Aktuelle Forschung						
- Kolloquium	1	15	45	60		
M3 Berufsfeldbezogene Praxis – Projekt						
- Projekt I	2	30	60	90		
M5 Methoden der Musik- wissenschaft					9	Hausarbeit
- Seminar	2	30	60	90		
- Modulabschluss				90		
M6 Musikhistorische Forschung						
- Seminar	2	30	60	90		
M7A Ältere Musikgeschichte					9	Hausarbeit
- Modulabschluss				90		
M8A Musikgeschichte						
- Seminar	2	30	60	90		
M9A Angewandtes Musikwissen- schaftliches Schreiben						
- Schreibwerkstatt	1	15	75	90		
M8B Grundlagen der Informatik					9	Klausur
- Vorlesung	4	60	120	180		
- Übung	2	30	60	90		
M7C Instrumental- bzw. Vokal- ausbildung						
- Künstlerischer Unterricht	1	15	255	270		

M10 Studium Generale					6	Prüfung
- Seminar(e), Ensemble(s)				60		
<b>3. Semester</b>						
Module	SWS	Kontakt-zeit	Selbst-studium	Stunden-aufwand ges.	Credits	Prüfungsleistung
M2 Aktuelle Forschung						
- Kolloquium	1	15	75	90		
M3 Berufsfeldbezogene Praxis - Projekt					9	Arbeitsbericht/ Präsentation/ Dokumentation
- Projekt II	2	30	150	180		
M6 Musikhistorische For-schung					12	Hausarbeit
- Seminar	2	30	60	90		
- Seminar	2	30	60	90		
- Modulabschluss				90		
M8A Musikgeschichte					12	Hausarbeit
- Seminar	2	30	60	90		
- Seminar	2	30	60	90		
- Modulabschluss				90		
M9A Angewandtes Musikwis-senschaftliches Schreiben					9	Portfolio
- Schreibwerkstatt	1	15	75	90		
M9B Digitale Editionspraxis					12	Portfolio
- Seminar	2	30	60	90		
- Seminar	2	30	60	90		
- Übung	2	30	60	90		
- Modulprüfung				90		
M7C Instrumental- bzw. Vokal-ausbildung					30	Künstlerisch-prakt. Darbietung
- Künstlerischer Unterricht	1	15	345	360		
<b>4. Semester</b>						
Module	SWS	Kontakt-zeit	Selbst-studium	Stunden-aufwand ges.	Credits	Prüfungsleistung
M2 Aktuelle Forschung					13	Mündliche Prüfung
- Kolloquium	1	15	165	180		
Masterarbeit und Verteidigung					24	Masterarbeit und Verteidigung
- Masterarbeit				600		
- Verteidigung				120		

12. Im Anhang Nr. 3 wird die Vorbemerkung vor den Modulbeschreibungen ersatzlos gestrichen.
13. Im Anhang Nr. 3 wird die Modulbeschreibung des Moduls M1 „Vermittlung von Wissenschaft“ wie folgt geändert:
- Die Modulbeschreibung erhält unter „Prüfungsformen“ die folgende Fassung:  
„Das Modul wird mit einem reflektierenden Bericht abgeschlossen.“
  - Die Modulbeschreibung erhält unter „Voraussetzungen für die Vergabe von Credits“ die folgende Fassung:  
„Durchführung der Tutorien und erfolgreicher Abschluss der Prüfung.“
14. Im Anhang Nr. 3 im Professionalisierungsbereich C werden die Module M7C, M8C und M9C ersetzt durch das Modul M7C. Die Modulbeschreibung des Modul M7C erhält folgende Fassung:

<b>Instrumental- bzw. Vokalausbildung</b>					
Modul M7C	Workload 900 h	Credits 30	Studiensemester 1.–3.	Häufigkeit des Angebots Jedes Semester	Dauer 3 Semester
Lehrveranstaltungen a) Künstlerischer Unterricht b) Künstlerischer Unterricht c) Künstlerischer Unterricht d) Modulabschluss (Künstlerisch-praktische Darbietung)	Kontaktzeit 1 SWS =15 h 1 SWS =15 h 1 SWS=15 h	255h 255h 255h 90h	Selbststudium 270 h 270 h 270 h	Gesamtstunden- aufwand Gruppengröße: Einzelunterricht	
Lernergebnisse/Kompetenzen					
Die Studierenden					
<ul style="list-style-type: none"> <li>• können musikalische Werke selbstständig erarbeiten</li> <li>• sind in der Lage, Werke auf hohem technischen und interpretatorischen Niveau auszuführen</li> <li>• können Übetechniken adäquat einsetzen</li> <li>• beherrschen ein umfangreiches Repertoire von Werken aus unterschiedlichen Epochen und Stilistiken</li> <li>• sind in der Lage, ihr musikalisches Repertoire selbstständig zu erweitern</li> <li>• sind fähig, musikalische Werke auf hohem künstlerischen Niveau darzubieten Spezifische Schlüsselkompetenzen</li> <li>• Künstlerische Ausdrucksfähigkeit</li> <li>• Vertiefte Interpretationskompetenz</li> <li>• Weitergehende musikwissenschaftliche Kompetenzen durch künstlerische Tätigkeit</li> </ul>					
Inhalte					
Unterricht in einem Instrument oder Gesang.					
Lehrformen Einzelunterricht					
Teilnahmevoraussetzungen					
Voraussetzung für die Teilnahme am Modul ist ein abgeschlossenes künstlerisches Studium mit musikwissenschaftlichen Anteilen (z. B. BA mus mit Wahlfach Musikwissenschaft oder Lehramt Musik an Gymnasien und Gesamtschulen). Voraussetzung für die Teilnahme an der Prüfung ist die Teilnahme an allen Lehrveranstaltungen.					
Prüfungsformen					
Der Modulabschluss erfolgt durch eine künstlerisch-praktische Darbietung (ca. 30 Minuten).					
Voraussetzungen für die Vergabe von Credits					
Teilnahme an allen Lehrveranstaltungen und erfolgreicher Abschluss der Prüfung					
Modulbeauftragter und hauptamtlich Lehrende					
Das Modul kann grundsätzlich von jedem hauptamtlich Lehrenden oder von hierfür bestellten Lehrbeauftragten der Hochschule für Musik Detmold durchgeführt werden.					
Sonstige Informationen					
Das Modul wird von der Hochschule für Musik Detmold angeboten.					

15. Im Anhang Nr. 3 wird die Modulbeschreibung des Moduls M10 „Studium Generale“ wie folgt geändert:

a) Die Modulbeschreibung erhält unter „Prüfungsformen“ die folgende Fassung:

„Die Modulprüfung erfolgt begleitend zu einer der Lehrveranstaltungen. Die hierzu gewählte Lehrveranstaltung muss einen Workload von mindestens 60 Stunden haben. Die Prüfungsleistung ist durch eine schriftliche oder mündliche Prüfung zu erbringen. Dabei handelt es sich in der Regel um eine Klausur von bis zu 4 Stunden, eine Hausarbeit von bis zu 25 Seiten oder eine mündliche Prüfung von bis zu 45 Minuten. Die Modulnote entspricht der Note der Modulprüfung.“

b) Die Modulbeschreibung erhält unter „Voraussetzungen für die Vergabe von Credits“ folgende Fassung:

„Voraussetzungen sind der Nachweis der qualifizierten Teilnahme in den Veranstaltungen, in denen nicht die Prüfung erfolgte sowie die erfolgreiche Modulprüfung. Der Nachweis der qualifizierten Teilnahme kann insbesondere erfolgen durch die qualifizierte Teilnahme an einer Kurzklausur oder die Anfertigung eines Protokolls, eines kurzen Essays, eines Referats oder einer Präsentation. Wie die qualifizierte Teilnahme konkret nachzuweisen ist, wird spätestens bis zum Ende der zweiten Vorlesungswoche vom Lehrenden bekannt gegeben.“

16. Im Anhang Nr. 3 erhält die Beschreibung der Masterarbeit unter „Teilnahmeveraussetzungen“ folgende Fassung:

„Nachweis von mindestens 66 Credits im Masterstudiengang Musikwissenschaft und im Falle der Einschreibung mit Auflagen der Nachweis über das Bestehen der zugehörigen Prüfungen“

17. Im Anhang Nr. 3 wird in allen Modulbeschreibungen und der Beschreibung der Masterarbeit die Zeile mit dem Stellenwert der Note für die Endnote ersatzlos gestrichen.

18. Im Anhang Nr. 3 wird am Ende die „Erläuterung zur Ermittlung des Stellenwerts der Modulnote in der Endnote“ ersatzlos gestrichen.

## Artikel II

(1) Diese Änderungssatzung findet auf alle Studierenden Anwendung, die sich nach Inkrafttreten dieser Änderungssatzung für den Masterstudiengang Musikwissenschaft einschreiben. Für Studierende, die bereits vor dem Inkrafttreten dieser Änderungssatzung eingeschrieben worden sind, finden lediglich die Änderungen zur Anerkennung von Leistungen (Artikel I Nr. 1, 4) und zu vorgezogenen Mastermodulen (Artikel I Nr. 5a) Anwendung. Für Studierende nach Satz 2 gelten im Übrigen die bisherigen Regelungen der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Musikwissenschaft der Fakultät für Kulturwissenschaften an der Universität Paderborn vom 29. Mai 2012 (AM.Uni.Pb. 21/12), geändert durch Satzung vom 13. August 2013 (AM.Uni.Pb. 76/13).

(2) Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung zum 1. Dezember 2015 in Kraft. Diese Änderungssatzung wird in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Paderborn (AM.Uni.Pb.) veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Kulturwissenschaften vom 25. November 2015 und nach Rechtmäßigkeitssprüfung durch das Präsidium vom 25. November 2015.

Paderborn, den 11. Dezember 2015

Der Präsident  
der Universität Paderborn

Professor Dr. Wilhelm Schäfer

---

**HERAUSGEBER**

**PRÄSIDIUM DER UNIVERSITÄT PADERBORN  
WARBURGER STR. 100  
33098 PADERBORN**

**[HTTP://WWW.UNI-PADERBORN.DE](http://WWW.UNI-PADERBORN.DE)**